



•S•S•A•M•  
Swiss Society of Addiction Medicine  
Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin  
Société Suisse de Médecine de l'Addiction  
Società Svizzera di Medicina delle Dipendenze

FS Fachverband  
Sucht



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federazione Svizzera da Les Unions de Gioventù

RADIX  
Schweizerische Gesundheitsstiftung  
Fondation suisse pour la santé  
Fondazione svizzera per la salute



NAS-CPA  
Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik  
Coordination politique des addictions

ticino(addiction)

Bern, Lausanne, Lugano, Zürich, 5. September 2017

## GELDSPIELGESETZ – 2. LESUNG: BEDEUTUNG VON ART. 74

Im Hinblick auf die zweite Lesung des Geldspielgesetzes macht die Koalition zum Schutz der Spielerinnen und Spieler den Nationalrat darauf aufmerksam, wie wichtig Art. 74 ist, der die Ausarbeitung von Sozialkonzepten regelt. Die Bestimmungen dieses Artikels werden heute in der Praxis bereits umgesetzt. Sie bewähren sich und haben sich in den letzten Jahren etabliert. Die Rechtskommission des Nationalrats hat deshalb entschieden, diesen Artikel – entgegen der Haltung des Ständerats – beizubehalten. Die Koalition zum Schutz der Spielerinnen und Spieler empfiehlt dem Rat, der Kommission zu folgen.

### Art 74, Sozialkonzept, Abs. 1<sup>bis</sup> und 2

Vorschlag des Nationalrats (vom Ständerat in der 2. Lesung abgelehnt):

*1<sup>bis</sup> Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen arbeiten sie mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammen.*

**Empfehlung: Folgen Sie dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen (Differenz beibehalten)**

### Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Geldspielen und den Suchtpräventions- und Suchtfachstellen (Art. 74)

Die Formulierung von Art. 74 erlaubt die Weiterführung einer erfolgreichen und etablierten Kooperation: Bereits heute arbeiten Betreiber von Spielbanken, gestützt auf das Spielbankengesetz und Art. 37 der Spielbankenverordnung (VSBG), in der Entwicklung ihrer Sozialkonzepte mit Fachorganisationen zusammen. Auf diese Weise werden zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Spielbanken für die Früherkennung problematischen Spielverhaltens geschult. Diese Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Prävention trägt Früchte und soll deshalb auch im neuen Geldspielgesetz, in Art. 74 BSG, verankert werden. Der Nationalrat hat sich in der ersten Lesung bereits dafür ausgesprochen, und die RK-N empfiehlt ebenfalls, daran festzuhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Prävention entspricht nicht nur dem Prinzip der gemeinsamen Verantwortung, die Aufsichtsbehörden und Anbieter bei der Prävention exzessiven Spielverhaltens haben. Sie kommt ausserdem dem Verfassungsauftrag nach, den «Gefahren der Geldspiele Rechnung» zu tragen und «dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots» zu berücksichtigen (Art. 106 Bundesverfassung).

Die Koalition zum Schutz der Spielerinnen und Spieler lädt Sie deshalb ein, der RK-N zu folgen und an der Formulierung von Art. 74 festzuhalten.